

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 4

## 22. AUGUST 2019

---

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	8
Berufsrecht	10
Ausbildung	11
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

### Transparenz vs. Mandatsgeheimnis II

### Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer dringend gesucht

1. Wie im Editorial unseres Kammerreports vom 23. Mai 2019 berichtet, soll das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) reformiert werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer soll, wie die gesamte mittelbare Staatsverwaltung, zukünftig der aktiven Veröffentlichungspflicht unterfallen. In diesem Zusammenhang teilte uns die Justizbehörde noch per E-Mail vom 23. April 2019 mit, soweit Personalakten oder Mandantenakten von Rechtsanwälten bei der Rechtsanwaltskammer vorhanden seien, erstrecke sich das

[info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de)  
[www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de)



Akteneinsichtsrecht des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HmbTG grundsätzlich auch auf diese, wenn sie im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen. Auch wenn man annehme, dass insoweit anwaltliche Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 76, 43a BRAO bestünden, so würden diese durch die in § 14 Abs. 3 HmbTG eingeräumte Offenbarungsbefugnis hinsichtlich des HmbBfDI aufgehoben; § 14 Abs. 3 S. 3 HmbTG bestimme in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass besondere Amts- und Berufsgeheimnisse den Auskunfts- und Akteneinsichtsbefugnissen des HmbBfDI nicht entgegenstünden. Eine solche landesrechtliche Befugnis zur Abweichung von einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht sei zulässig.

Ich bin dem umgehend in einem Schreiben an den Präses der Justizbehörde Steffen sowie in meinem Editorial vom 23. Mai 2019 entgegengetreten. Schließlich gewährleistet Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Rechtsanwalt eine von

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

staatlicher Kontrolle und Bevormundung freie Berufsausübung und schützt dazu insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Maßnahmen, die dieses Verhältnis beeinträchtigen, greifen nicht nur in die Subjektstellung des Mandanten, sondern auch in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts ein, dessen Tätigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt. Nicht umsonst hat der Bundesgesetzgeber dieses Vertrauens-

verhältnis mit § 29 BDSG auch im Verhältnis zu den für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden einem besonderen Schutz unterworfen.

In der Folgezeit haben wir ergänzend gegenüber der Justizbehörde Stellung genommen ([www.rak-hamburg.de/2019-006](http://www.rak-hamburg.de/2019-006)) und habe ich mich auch persönlich mit Herrn Senator Steffen und der Staatsrätin der Justizbehörde Günther ausgetauscht. Das erfreuliche Ergebnis: Mit Schreiben vom 20. Juni 2019 teilte Frau Staatsrätin Günther mir mit, zur Klarstellung eines umfassenden Schutzes der beruflichen Geheimhaltungspflichten sei beabsichtigt, in § 5 HmbTG-E eine ergänzende Regelung anzufügen, in der bestimmt werde, dass keine Informationspflicht nach dem HmbTG für Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe in Bezug auf Informationen bestehe, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterlägen. In der Gesetzesbegründung würden dann beispielhaft die §§ 43a Abs. 2, 76 BRAO genannt werden und so im Ergebnis ein der Bestimmung des § 29 BDSG vergleichbares Schutzniveau für berufliche Geheimhaltungspflichten gewährleistet. Dies hat der Senat in seinem jüngst veröffentlichten Gesetzentwurf vom 30. Juli 2019 nun auch umgesetzt. Ich setze darauf, dass auch die Hamburgische Bürgerschaft es so beschließt. Der Einsatz hätte sich gelohnt.

2. Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 wandte sich der Präses der Justizbehörde, Herr Senator Steffen, zugleich im Namen der Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Frau Senatorin Prüfer-Storcks, mit einem besonderen Anliegen an mich - der Aufrechterhaltung einer guten Versorgungslage in Bezug auf Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in Hamburg. Herr Senator Steffen weist darauf hin, dass die Zahl der beruflich geführten rechtlichen Betreuungen in Großstädten

wie Hamburg insbesondere aufgrund der steigenden Alterserwartung und veränderten Familienstrukturen stetig anwachse. Derzeit stagniere allerdings die Gewinnung neuer Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und nehme perspektivisch sogar ab. Angesichts des wachsenden Bedarfs und des gleichzeitig zu geringen Angebots an Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern steige die Wahrscheinlichkeit, dass zeitnah behördlich geführte Betreuungen notwendig würden. Dies gelte es zu vermeiden, schon weil das deutsche Betreuungsrecht vom Leitbild der persönlichen Einzelbetreuung, primär durch eine dem Betroffenen nahestehende Person, geprägt sei. Es solle ein persönliches Näheverhältnis zwischen der nicht mehr voll handlungsfähigen Person und dem rechtlichen Betreuer oder der rechtlichen Betreuerin bestehen. Herr Senator Steffen und Frau Senatorin Prüfer-Storcks möchten sicherstellen, dass diesen Grundsätzen nach Möglichkeit auch zukünftig in Hamburg Rechnung getragen werden könne und appellieren daher mit Nachdruck an die Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sich (auch) zukünftig verstärkt dieser verantwortungsvollen Aufgabe anzunehmen und die Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer auszuüben. Neben dem Wissen, eine gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe wahrzunehmen und die Betroffenen in schwierigen Lebenslagen unterstützen und ihnen beistehen zu können, steigere auch die nunmehr beschlossene Vergütungserhöhung für beruflich geführte Betreuungen um durchschnittlich 17% die Attraktivität dieses Berufsbildes.

Ich schließe mich dem Appell der Präses der Justizbehörde, Herrn Senator Steffen, und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Frau Senatorin Prüfer-Storcks, nachdrücklich an und gebe gerne deren Hinweis weiter, dass die örtliche Betreuungsbehörde in Hamburg, das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, für die Beantwortung etwaiger Fragen und für Anregungen zur Verfügung steht sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer berät und unterstützt!



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke' in a cursive script.

Dr. Christian Lemke  
Präsident

## Aufruf zur Kandidatur für den Kammervorstand

Im kommenden Jahr finden in der ersten Jahreshälfte wieder Vorstandswahlen statt. Diese Wahlen werden nach der Änderung des § 64 BRAO zum ersten Mal als Briefwahl durchgeführt.

Turnusgemäß ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, also 13 Vorstandsmitglieder. Es ist absehbar, dass nicht alle Amtsinhaber sich zur Wiederwahl stellen werden.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt von dem Engagement der Mitglieder. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, sich zu überlegen, ob Sie selbst sich eine Mitarbeit im Vorstand vorstellen können oder ob Sie Kolleginnen und Kollegen kennen, die für dieses Amt in Frage kommen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind unter anderem in den §§ 65f. BRAO niedergelegt; insbesondere kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte können in den Vorstand gewählt werden.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer niedergelegt. Wichtig ist insbesondere § 4 der Wahlordnung. Danach muss jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn Kammermitgliedern durch deren Unterschrift unterstützt werden. Außerdem ist der Wahlvorschlag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen. Über die Formalien und Fristen werden wir Sie noch gesondert informieren. Auch wenn es zur Wahl noch etwas hin ist, ist bereits jetzt der richtige Zeitpunkt, darüber nachzudenken, wer für eine Kandidatur in Frage kommt.

## Geldwäschegesetz (GWG) – Interne Sicherungsmaßnahmen

*Aufhebung der Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vom 6. Dezember 2017 nach § 6 Abs. 9 GWG (Amtl. Anz. S. 702 vom 4. Juni 2019)*

Das Kernstück der Pflichten der Rechtsanwälte im Rahmen der Geldwäscheprevention sind die Risikoanalyse (§ 5 GWG) und die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GWG). Diese Sicherungsmaßnahmen bauen logisch auf der Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeit auf. § 6 Abs. 2 GWG enthält (nicht abschließende) Regelbeispiele für interne Sicherungsmaßnahmen. Die GWG-Verpflichteten sind gem. § 6 Abs. 1 GWG verpflichtet, der jeweiligen Risikosituation des eigenen Geschäftsbetriebs entsprechend angemessene Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei sind die Art der Geschäfte und die Größe des eigenen Geschäftsbetriebs maßgeblich.

§ 6 Abs. 9 GWG sieht die Möglichkeit vor, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde, mit Blick auf die Rechtsanwälte also die jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer, Anordnungen treffen kann, den Umfang der internen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten zu modifizieren. Mit dem nunmehr aufgehobenen Beschluss vom 6. Dezember 2017 hatte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer (HRAK) hiervon insoweit Gebrauch gemacht, dass Sozietäten (Zusammenschlüsse als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften – Scheinsozietäten oder Scheinpartnerschaften, Rechtsanwalts-gesellschaften, etc.), in der nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind, von der Verpflichtung zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit waren.

Die Erfahrungen, die die HRAK seitdem im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach dem GWG sammeln konnte, führen zu der

aktuellen Einschätzung, dass aus der Größe der Sozietät keine generellen Rückschlüsse auf das Risikopotenzial der jeweiligen Geschäfte gezogen werden können. Daher war die Anordnung vor dem aktuellen Erkenntnisstand aufzuheben.

Es bleibt also bei der gesetzlichen Maßgabe in § 6 GWG im Übrigen, dass jeder Verpflichtete zunächst unabhängig davon, ob und mit wie vielen Kollegen er sich zur Berufsausübung zusammengeschlossen hat, selbst das Risikopotenzial der Art seiner Geschäfte und der Größe des eigenen Geschäftsbetriebs bewerten und dann (nur) insoweit angemessene interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

## Kammerschnellbrief über das beA

Im Februar dieses Jahres hatten wir erstmals unseren Kammerschnellbrief, das ist unser elektronischer Newsletter, über das beA versendet. Es folgten noch zwei weitere Kammerschnellbriefe über das beA.

Bislang versendeten wir den Kammerschnellbrief immer nur per E-Mail an jene Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bei uns hinterlegt haben. Für den Umstieg auf das beA liegen die Argumente auf der Hand: Wir haben eine Reichweite von hundert Prozent, der Versand ist für uns technisch deutlich einfacher als über das speziell für den Massenversand konzipierte E-Mail-Programm und nach § 19 Abs. 1 Satz 2 RAVPV dient das beA explizit auch der Kommunikation zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern. Hinzu kommt, dass es eine passive Nutzungspflicht gibt und sowieso jedes Mitglied Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen muss (§ 31a Abs. 6 BRAO).

Gleichwohl stieß der Umstieg beim Kammerschnellbrief auf das beA nicht bei allen Mitgliedern auf Akzeptanz. Mehrere Mitglieder baten uns, auf den Versand von allgemeinen Mitteilungen über das beA zu verzichten. Gemessen an der Gesamtmitgliederzahl war die Anzahl der negativen Rückmeldungen zwar eher gering. Dennoch sind sie selbstverständlich ernst zu nehmen. Da die Verteilerliste im beA sich aber nicht bearbeiten lässt, man kann also nur an alle Mitglieder versenden oder es lassen, hat der Vorstand der

Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen, bis auf Weiteres den Kammerschnellbrief wieder nur per E-Mail zu versenden. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Und zumindest für förmliche Zustellungen wird die Kammer mittelfristig das beA nutzen.

## Berufsbetreuer/in nen gesucht: Kontaktdaten

Im Editorial dieser Ausgabe hat der Präsident darauf hingewiesen, dass in Hamburg dringend Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gesucht werden.

Alle Mitglieder, die Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, können sich an folgende Kontaktdaten wenden:

**Fachamt für Hilfen  
nach dem Betreuungsgesetz  
Winterhuder Weg 31  
22085 Hamburg  
E-Mail:  
berufsbetreuung@altona.hamburg.de  
Telefon: 040 42863 2157**

## „Schule mit Recht“ – Rechts- staat und Recht an den Schulen

Wie wir bereits im letzten Kammerreport vom 23.5.2019 (Ausgabe 3/2019, S. 11) berichteten, hat die Justizbehörde in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde ein Projekt zur Förderung von Rechtskunde-Unterricht an Schulen aufgesetzt. Die Idee ist, dass Praktiker in die Schulen gehen, um den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung des Rechtsstaats nahezubringen. Zwischenzeitlich haben sich bei uns erfreulicherweise bereits eine Vielzahl interessierter Kolleginnen und Kollegen gemeldet und ihr Interesse an einer Mitwirkung bekundet. Die Anwaltschaft hat bisher in diesem Projekt ein sehr starkes Engagement gezeigt und das Projekt in dieser Form überhaupt erst ermöglicht. Hierfür gilt Ihnen unser großer Dank!

Die Justizbehörde hat nun eine Webseite mit weiterführenden Informationen zum Projekt und zu den Möglichkeiten, sich zu engagieren, eingerichtet. Diese ist hier abrufbar:

[www.hamburg.de/justizbehoerde/schule-mit-recht/](http://www.hamburg.de/justizbehoerde/schule-mit-recht/)

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben der Präsidentin der Justizbehörde Dr. Steffen und der Schulbehörde Rabe, das Sie unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2019-007](http://www.rak-hamburg.de/2019-007) einsehen können.

Wir bitten alle an einer Mitwirkung interessierten Kolleginnen und Kollegen – auch jene, die sich mit uns bereits in Verbindung gesetzt haben – von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich über die eigens eingerichtete Webseite der Justizbehörde zu registrieren und hoffen weiterhin auf rege Teilnahme! In dem Portal können und müssen Sie sehr spezifische Angaben zu Ihrem Angebot machen – deshalb war es uns leider nicht möglich, die Informationen derjenigen, die sich bereits mit uns in Verbindung gesetzt haben, einfach an die Justizbehörde weiterzugeben.

## Referentinnen/ Referenten für Rechtsfachwirt- innen/Rechts- fachwirte gesucht

**G**eprüfte(r) Rechtsfachwirt/in (früher Büroleiter/in oder Bürovorsteher/in) ist eine Berufsbezeichnung für besonders qualifizierte Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist die zuständige Stelle für die Durchführung und Abnahme der Prüfungen. Um die angehenden Rechtsfachwirtinnen/ Rechtsfachwirte auf die Prüfungen vorzubereiten, werden von externen Unternehmen vorbereitende Seminare durchgeführt. Für die Durchführung der Seminare werden derzeit

Dozenten im Straf- und Steuerrecht sowie im Gebührenrecht gesucht. Sollten Sie Interesse an der Tätigkeit haben, melden Sie sich bitte für weitere Informationen bei Frau Barth von der Geschäftsstelle der Kammer unter der Telefonnummer 040/35 74 41-35 oder schreiben Sie eine E-Mail an [barth@rak-hamburg.de](mailto:barth@rak-hamburg.de). Ihre Anfragen würden an den zuständigen Anbieter weitergeleitet werden.

## Brexit

**M**it Blick auf die aktuell bestehende Möglichkeit eines unregulierten Brexit am 31.10.2019 möchten wir gerne nochmal auf das Editorial aus dem Kammerreport 5/2018 vom 29. November 2018 verweisen ([www.rak-hamburg.de/2019-008](http://www.rak-hamburg.de/2019-008)), insbesondere auf die möglichen Folgen für Juristinnen und Juristen mit einem Abschluss, der sie zur Berufsausübung im Vereinigten Königreich berechtigt. Eine abschließende rechtliche Bewertung steht allerdings noch aus. Zwar gibt es einen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der vorsieht, im Falle eines unregulierten Brexit die Juristinnen und Juristen mit britischer Qualifikation den Juristinnen und Juristen mit Qualifikationen aus den übrigen GATS-Mitgliedsstaaten gleichzustellen, indem in der Anlage des EuRAG die Worte „in Großbritannien: Advocate/Barrister/Solicitor“ gestrichen und in der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO die Worte „im Vereinigten Königreich: Advocate, Barrister, Solicitor“ ergänzt werden. Dieser Entwurf erscheint aber nicht ausreichend, weil er wichtige Fragen - insbesondere zum Bestandsschutz der bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer gewordenen Juristinnen und Juristen mit britischer Qualifikation - offenlässt: siehe dazu den Newsletter der BRAK "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 5/2019 vom 14.3.2019 und die dort in Bezug genommene Stellungnahme der BRAK: [www.rak-hamburg.de/2019-009](http://www.rak-hamburg.de/2019-009).

Der  
**5. Hamburger Rechtstag**  
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

findet am  
**Donnerstag, den 14. November 2019 von 9:00 - 16:30 Uhr**  
**im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer**  
**Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg**  
statt.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

**9:00 Uhr**

Begrüßung durch den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (HRAK)  
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke und Grußwort des Geschäftsführers der  
Handelskammer Christian Graf

**Baustein 1 (09:10-10:30 Uhr)**

**„Legal Tech 4.0 – Rechtliche Herausforderungen“**

Leitung: Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

(Präsident der HRAK, Partner bei Heissner & Struck Partnerschaft mbB)

Podium: Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau (Präsident der  
Rechtsanwaltskammer Berlin), Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender im  
Berufsrechtsausschuss des DAV), Rechtsanwältin Dr. Susanne Reinemann (Redakteurin der  
NJW)

**10:30 - 11:00 Uhr Pause**

**Baustein 2 (11:00 - 12:30 Uhr)**

**„Die Strafbarkeit des Rechtsanwaltes – Risiken sehen und streng vermeiden!“**

Rechtsanwalt Otmar Kury

**12:30 - 13:00 Uhr Mittagspause**

**Baustein 3 (13:00 - 14:30 Uhr)**

**„Datenschutz-Grundverordnung –**

**Aktuelle Entwicklungen aus der Sicht von Behörden, Unternehmen und Beratern“**

Leitung: Henrik M. Andresen, MBA (Mitglied im Vorstand der HRAK, Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt) bei Joh. Berenberg, Gossler & Co.KG)

Podium: Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann, LL.M., D.E.A.

(Mitglied im Vorstand der HRAK), Prof. Dr. Johannes Caspar (Hamburgischer  
Datenschutzbeauftragter), Rechtsanwalt Nikolaus von der Decken (Geschäftsführender  
Gesellschafter Creditreform Hamburg von der Decken KG, Vorsitzender des Ausschusses  
Recht der Handelskammer Hamburg)

**14:30 - 15:00 Pause**

**Baustein 4 (15.00 -16.30 Uhr)**

**„Eheverträge – Gestaltungsfreiheit versus Gestaltungsgrenzen“ -**

Leitung: Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Unger

Podium: Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek (Fachanwältin für  
Familienrecht und Ehrenmitglied der ARGE Familienrecht im DAV), Prof. Dr. Marina  
Wellenhofer (Universität Frankfurt Main sowie Geschäftsführende Direktorin des Instituts  
für Zivil- und Wirtschaftsrecht), VRIOLG Celle Dr. Alexander Schwonberg

Es werden Bescheinigungen nach § 15 FAO ausgestellt.

## Unzulässigkeit der Container-Signatur II

Bereits im letzten Kammerreport vom 23.5.2019 (Ausgabe 3/2019, S. 11) berichteten wir von einem Urteil des LAG Hessen, wonach die Container-Signatur unzulässig sei und die damit eingereichte Berufungsbegründung unwirksam war.

Wie schon das LAG Hessen musste sich in einem anderen Fall nun der BGH mit der Container-Signatur befassen. Danach hält auch der BGH eine lediglich mit der Container-Signatur eingereichte Berufungsschrift für nicht formgerecht im Sinne von § 130a Abs. 3 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 2 ERVV eingereicht. Nach Auffassung des BGH ist § 4 Abs. 2 ERVV als ein generelles Verbot der Container-Signatur zu verstehen. Der gegenteiligen Auffassung, wonach die Norm verfassungskonform auszulegen sei und dann nicht greife, wenn sich die Container-Signatur auf dasselbe Verfahren beziehe und mangels elektronisch geführten Akten die Dokumente mit dem Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt werden, erteilte der BGH schon aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit eine Absage. Dies entspricht auch nicht dem im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers.

Kurz zum technischen Hintergrund: Während bei einer (zulässigen) Stapelsignatur an jedes übersandte elektronische Dokument eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht wird, bezieht sich die Container-Signatur nicht auf die elektronischen Dokumente selbst, sondern lediglich auf einen Nachrichtencontainer, in dem die Dokumente sind.

In seiner Urteilsbegründung verglich der BGH die Berufungseinreichung per Container-Signatur mit einer nicht unterschriebenen Berufungsbegründungsschrift, die in den Gerichtsbriefkasten in einem verschlossenen – aber nicht zur Akte genommenen – Briefumschlag eingeworfen wird, der einen vom Prozessbevollmächtigten unterschriebenen Vermerk trägt. Für diesen Fall habe der BGH bereits entschieden, dass ein solcher auf

dem Umschlag aufgebracht Vermerk die Unterschrift auf dem bestimmenden Schriftsatz nicht ersetzen kann.

Das Verbot der Container-Signatur habe auch praktische Gründe: Denn aus technischen Gründen könne im Regelfall nur das elektronische Dokument, nicht aber der Container (auf dem die Signatur sitzt) zur Akte kommen. Die Container-Signatur gehe verloren und die Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente könne dann im weiteren Verfahren nicht mehr überprüft werden.

*Praxistipp: Allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sei empfohlen, in Gerichtsverfahren bei qualifizierten elektronischen Signaturen die Stapelsignatur einzusetzen. Zuvor sollte aber geprüft werden, ob überhaupt eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Wer über sein eigenes beA die Schriftsätze selbst versendet, benötigt in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit keine qualifizierte elektronische Signatur (§ 130a Abs. 3, 2.Alt., und Abs. 4 Nr. 2 ZPO).*

**BGH, Beschluss vom 15.5.2019 – XII ZB 573/18**

## beA: Ab sofort nur noch durchsuchbare Dokumente senden

Seit dem 1.7.2019 sind elektronische Dokumente in durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übersenden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV). Durchsuchbar ist ein PDF-Dokument dann, wenn man im Volltext nach Worten suchen oder die Worte markieren kann. Werden Dokumente hingegen ohne eine Texterkennung (OCR) eingescannt, entsteht üblicherweise nicht mehr als ein Foto des Dokuments, welches nicht durchsuchbar ist.

Sollte das elektronische Dokument für das Gericht gleichwohl nicht zur Bearbeitung geeignet sein, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unver-



zöglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 130a VI ZPO).

Die Pflicht zur Übersendung durchsuchbarer Dokumente besteht jedoch nur, soweit dies technisch möglich ist. Nach der Verordnungsbegründung (BR-Drs. 645/17, S. 12) ist technische Unmöglichkeit gegeben, wenn das Ausgangsdokument etwa handschriftliche oder eingeschränkt lesbare Aufzeichnungen oder Abbildungen enthält, die mit dem Texterkennungsprogramm nicht erfasst werden können. Diese elektronischen Dokumente müssen nicht in durchsuchbarer Form übermittelt werden.

Weitere Informationen können Sie den beA-Newslettern der BRAK Ausgabe 20/2019 v. 31.5.2019 und Ausgabe 24/2019 v. 27.6.2019 entnehmen.

## Verpflichtung auf Vertraulichkeit nach DSGVO

Das BDSG a.F. sah eine sog. „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ vor. Diese Vorgabe ist in der DSGVO explizit nicht enthalten. Aus einer Reihe von Vorschriften ergibt sich jedoch, dass der Verantwortliche „die ihm unterstellten natürlichen Personen“ (Angestellten, Praktikanten, Referendare, Azubis, etc.) über die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu informieren und auf diese zu verpflichten hat (vgl. Art. 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b, 32 Abs. 4, 39 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Der Inhalt dieser Verpflichtung nach DSGVO unterscheidet sich von der berufsrechtlichen Verpflichtung auf das Anwaltsgeheimnis (sog. Verschwiegenheitsverpflichtung). So hat der Rechtsanwalt als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO insbesondere über die zahlreichen Grundsätze der Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO zu informieren wie auch sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur auf seine Weisung hin verarbeitet werden (Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Die DSGVO schreibt nicht vor, wie diese Verpflichtung zu erfolgen hat. In Anbetracht der Rechenschafts- und damit zu-

sammenhängenden Nachweispflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO empfiehlt die Datenschutzkonferenz DSK (Kurzpapier Nr. 19) jedoch, diese in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen.

Für weitere Informationen zur Umsetzung der Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach DSGVO und entsprechende Muster verweisen wir auf das Informationsangebot der BRAK zur DSGVO auf deren Homepage unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/) (Nr. 18 der FAQ).

## Abmahnung bei DSGVO-Verstößen?

Immer wieder kommt die Frage auf, ob DSGVO-Verstöße auch abgemahnt werden können. Dies wird dann virulent, wenn nicht die vom Verstoß betroffene Person, sondern Mitbewerber oder sonstige Berechtigte nach § 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG basierend auf §§ 3, 3a UWG (Rechtsbruch) dagegen vorgehen.

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnte eine solche Abmahnung treffen, z.B. wenn die Homepage der Kanzlei keine rechtskonforme Datenschutzerklärung enthält oder der Webaufttritt aufgrund unzureichender IT-Sicherheitsmaßnahmen nicht den technisch-organisatorischen Anforderungen gem. Art. 32 DSGVO entspricht.

Die Frage der Abmahnfähigkeit von DSGVO-Verstößen wird derzeit von deutschen Instanz-Gerichten gegensätzlich beantwortet. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Aktuell hat sich das LG Stuttgart (Urteil vom 20.5.2019 – 35 O 68/18) – wie zuvor auch andere Landgerichte – gegen die Abmahnfähigkeit ausgesprochen. Andere Gerichte, wie das OLG Hamburg, bejahen hingegen die Frage.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Homepage ([www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/)) Fragen und Antworten (FAQs) zur DSGVO veröffentlicht. In Nr. 30 der FAQs finden Sie zu dieser praxisrelevanten Frage einen Überblick über die maßgeblichen Gerichtsentscheidungen und deren Begründungen.

## Keine doppelte Verwertung von FAO-Fortbildungen

Nach einer Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Celle kann eine Fortbildungsveranstaltung, die grundsätzlich für zwei Fachgebiete geeignet wäre, nicht gleichzeitig jeweils in voller Höhe auf die Fortbildungspflicht für zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden. Eine solche Doppelverwertung sei unzulässig.

In dem zugrundeliegenden Fall führte der Rechtsanwalt drei Fachanwaltstitel. Er wollte eine Fortbildungsveranstaltung, die insgesamt 5 Zeitstunden aufwies, in Höhe von 5 Stunden sowohl für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht als auch in Höhe von 5 Stunden für das Fachgebiet Vergaberecht angerechnet wissen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer lehnte dies ab und hatte darauf hingewiesen, dass der Fortbildungsnachweis zwar sowohl für das eine als auch für das andere Fachgebiet angerechnet werden könne, jedoch nur mit insgesamt 5 Stunden Fortbildung. Möglich sei auch eine Verteilung der Zeitstunden je nach Bedarf auf die Fachgebiete, wobei in der Summe aber nicht mehr als 5 Stunden anerkannt werden könne.

Der Anwaltsgerichtshof schloss sich der Ansicht der Rechtsanwaltskammer an. Nach § 15 Abs. 3 FAO dürfe die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Stelle man auf den Wortlaut ab, sei die Regelung eindeutig, d.h. jeder Fachanwalt müsse pro Fachgebiet 15 Zeitstunden pro Jahr ableisten. Eine Regelung zu einer Doppelverwertung von Fortbildungsstunden enthalte § 15 Abs. 3 FAO nicht. Diese wäre jedoch erforderlich, wenn der Satzungsgeber Derartiges vorgesehen hätte. Der Wille des Satzungsgebers sei eindeutig und deshalb sei auch keine Regelungslücke vorhanden, wie der Anwaltsgerichtshof unter Hinzuziehung der Materialien der Satzungsversammlung feststellte.

**Anwaltsgerichtshof Celle, Urteil vom 12.11.2018 – AGH 13/18**

## Robenpflicht bleibt

In der letzten Sitzung der laufenden Wahlperiode sprach sich die 6. Satzungsversammlung am 6.5.2019 mit einer sehr deutlichen Mehrheit für die Beibehaltung der Robenpflicht aus.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BORA trägt ein Rechtsanwalt als Berufstracht eine Robe vor Gericht, soweit das üblich ist. Lediglich beim Amtsgericht in Zivilsachen besteht eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe nicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BORA). Die Unklarheit dieser Formulierung zur Robenpflicht setzt sich auch in der Praxis fort: Es kann passieren, dass ein Rechtsanwalt ohne Robe vom Gericht nicht gehört wird. Was üblich ist, entscheidet das jeweilige Gericht.

Nun hatte eine Rechtsanwältin in der Satzungsversammlung beantragt, den § 20 BORA so umzuformulieren, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Gericht als Berufstracht eine Robe (nur dann) tragen, wenn sie dies aus eigener freier Entscheidung möchten. Eine Berufspflicht zum Tragen einer Robe sollte nach der Formulierung ausdrücklich nicht bestehen.

Dieser Antrag wurde jedoch mit einer sehr deutlichen Mehrheit von 70 zu 2 Stimmen abgelehnt. In den der Abstimmung vorangehenden Redebeiträgen wurde die Robenpflicht weiterhin für sinnvoll und notwendig gehalten.

Nach Angaben des Soldan Instituts spiegele diese Abstimmung auch die Meinung innerhalb der Anwaltschaft wieder. Nach einer aktuellen Befragung des Instituts unter 1.157 Berufsträgern gehe hervor, dass 79% der Befragten die Robenpflicht für sinnvoll halten und für ihre Beibehaltung plädieren. Dieser breite Konsens herrsche über die verschiedenen Altersgruppen und ebenfalls über die verschiedenen Ausprägungen der anwaltlichen Tätigkeit hinweg. So befürworteten Anwälte, die wenig vor Gericht auftreten, den Robenzwang gleichermaßen wie Kollegen, die überwiegend forensisch tätig sind. Nur 18% seien der Auffassung, die Vorschrift sei nicht mehr zeitgemäß und sollte abgeschafft werden, 3% hätten keine explizite Meinung zu dieser Frage.



MITARBEITERINNEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER AUF DER VOCATIUM: FRAU BARTH, FRAU RECHTSANWÄLTIN BAKI UND FRAU NAVAËI (OBERES BILD) SOWIE FRAU CHRIST UND FRAU FLORIAN (UNTERES BILD).

## Aussteller auf der Ausbildungsmesse Vocatium

Wie im Vorjahr war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch dieses Jahr gemeinsam mit dem Hamburgischen Anwaltverein im Juni auf der Messe „Vocatium Süd“ vertreten, um auf den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten aufmerksam zu machen. Erneut haben Mitarbeiterinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die selbst die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. auch die Fortbildung zur Rechtsfachwirtin absolviert haben, und Auszubildende, die aktuell ihre Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte absolvieren, interessierten Schülerinnen und Schülern den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten näher gebracht. Für die

Schülerinnen und Schüler war im Rahmen der Gespräche besonders interessant, die Ausbildung und den Arbeitsalltag von den Auszubildenden erklärt zu bekommen.

Die Gelegenheit, mit Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern zu sprechen, wurde natürlich nicht ungenutzt gelassen, um selbst einige Nachfragen zu der Berufswahl zu stellen. So wurde von den Auszubildenden mitgeteilt, dass sie auf die Ausbildung durch Empfehlungen aufmerksam geworden sind. Eine Auszubildende hat sich für die Ausbildung entschieden, weil sie ursprünglich ein Jura-Studium aufnehmen wollte, um zu sehen, ob Rechtswissenschaften „das Richtige“ ist. Viele Schülerinnen und Schüler lassen sich von ihrem Umfeld in der Berufswahl beeinflussen – sobald positiv über den jeweiligen Beruf berichtet wird, wird dieser bei der Berufswahl in Betracht gezogen. Scheinbar bleibt es also dabei, dass Mund-zu-Mund-Propaganda nach wie vor eine der besten Werbemaßnahmen ist.

In der heutigen Zeit sind allerdings auch die Onlineplattformen nicht mehr wegzudenken. Auf die Nachfrage, wo genau nach Ausbildungsplätzen gesucht wird, nannten die meisten Schülerinnen und Schüler die gängigen Online-Anzeigenportale für Ausbildungsstellen. Das Bemühen der Suchmaschine reicht, um die beliebtesten Ausbildungsportale ausfindig zu machen. Für Unentschlossene gibt es auf diesen Portalen einen sogenannten „Berufswahltest“. Nach Abschluss des Tests werden auf dem Portal veröffentlichte Stellenangebote, nach Eignung sortiert, als Vorschläge angezeigt. Es ist also für alle Kanzleien sicherlich sinnvoll, auf solchen Portalen Anzeigen zu veröffentlichen. Letztlich ist dies auch nicht überraschend – jedes Unternehmen (darunter auch Kanzleien), das freie Stellen für ausgebildetes Personal zu besetzen hat, schaltet Anzeigen auf Stellenportalen. Kaum ein Unternehmen kann sich darauf verlassen, dass die Bewerber gezielt die eigene Homepage besuchen, um nach freien Stellen zu suchen. Warum sollte es bei den Auszubildenden also anders sein? Kein/e Jugendliche/r, die/der noch nicht weiß, welcher Berufsweg der richtige ist, sucht gezielt auf den Homepages der Unternehmen bzw. Kanzleien.

# Abschlussfeier der Rechtsan- waltsfach- angestellten

Am 19.06.2019 fand die Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten erstmals in der Beruflichen Schule St. Pauli (BS 11) statt. Neben einer tollen Atmosphäre mit Absolventinnen und Absolventen, Angehörigen, Lehrern und anderen Gästen, erreichte die Feier auch und insbesondere den Höhepunkt, als eine Absolventin die Bühne betrat und eine fantastische Abschlussrede hielt. Mit viel Humor und ihrer lockeren, frischen Art berichtete sie über den Versuch von Vielen, „etwas auf die Reihe zu bekommen“ und sich zwischen unfassbar vielen Studiengängen und Ausbildungen zu entscheiden. Sobald man sich dann entschieden hat, scheint alles seinen Lauf zu nehmen:

*„Zu Beginn sucht man sich eine Kanzlei. Eine, die zu Einem passt, oder bei der man sich wohl fühlt (Dabei stellt man fest, dass nicht alles so cool ist, wie bei der Serie „Suits“). Dennoch gewöhnt man sich relativ schnell an Abläufe, stellt sich auf Kollegen und Chefs ein und versucht, 100% zu geben. In der Schule dann dasselbe - wenn man nicht in den 4. Stock muss. Oben angekommen keucht man nach Sauerstoff und mit einem kollabierten Lungenflügel gibt man sich dem Unterricht hin: ob Kaufverträge, Fristen, Zwangsvollstreckung, oder aber auch nette Urlaubsbilder von Lehrern und Partnern, oder auch alltagsorientierten Praxisbeispielen: Was wäre wenn man 6 Hochzeitstorten bestellt, aber es so heiß ist, dass alle Torten zerlaufen? Ist dann die Sonne schadenersatzpflichtig? Ja, so ein Schultag ist einfach vielfältig.*

*Schule und Praxis haben anfangs leider nicht viel miteinander gemeinsam. Es ist schwer, Bezüge herzustellen. Doch im Laufe der Zeit kann man sich immer mehr erklären und auch ableiten. Spätestens jetzt kann man sich auch am Telefon mit Englisch behelfen: Please hold the line.*

*Neben Lernen und Praxiserfahrung sammeln kommt noch der Haushalt dazu. Für uns Frauen scheint das kein Problem, doch für unsere Quoten-Männer.*

*Während man also brav den § 286 BGB auswendig lernt, wird der Haushalt fällig, der Bankautomat will nicht leisten und letztendlich ist es unser Verschulden, denn Geld hat man zu haben. Herzlich willkommen im Verzug des Lebens! Einer Mahnung bedarf es hierbei nicht, da der Hinweis auf § 286 Abs. 3 BGB im Kleingedruckten auf unserer Geburtsurkunde steht.“*

Rechtsanwaltsfachangestellte werden benötigt – das wissen sie auch:

*„[...] Sorgen um einen Arbeitsplatz müssen wir uns auch nicht machen. Denn wer will uns nicht?“*

Neben den schönen Erfahrungen während der Ausbildung gab es leider auch wieder Auszubildende, die ihren Ausbildungsplatz wechseln mussten oder die Ausbildung ganz aufgegeben haben. Dies ist nicht nur für die Auszubildenden kein schönes Erlebnis, auch die betroffenen Kanzleien müssen kritisch hinterfragen, weshalb ein Fortführen der Ausbildung nicht möglich ist. Daher gab es zum Schluss auch einige mahnende Worte, die uns alle zum Nachdenken bewegen sollten:

*„Liebe Anwälte und Anwältinnen, Vorgesetzte, Kollegen und Kolleginnen,*

*als Azubi ist es nicht leicht, alle Dinge von Beginn an richtig und gut zu machen. Die einen raffen es schneller, die anderen eben nicht. Eure Erwartungen an uns sind oftmals ziemlich hoch. Bitte gebt uns und allen weiteren die Chance, sich für den Job zu begeistern. Jeder strebt nach Erfolg. Das sollte nicht zu Anfang mit zu hohen Erwartungen zu Nichte gemacht werden. An jeder Ecke werden wir gesucht. Nun liegt es auch an uns, gute und lukrative Ausbildungsplätze zu schaffen, um wieder ein Gleichgewicht zwischen Arbeit und Arbeitenden herzustellen.“*

Ein perfekter Abschluss, dem nichts mehr hinzuzufügen ist!

## 9. Herbsttagung der WisteV

Unter dem Titel

**"Grenzenlose Strafverfolgung?"**

**Wirtschaftsstrafrecht  
mit internationalen Bezügen**

findet die 9. Herbsttagung der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WisteV) am

**Freitag, 18. Oktober 2019,  
15.00-18.30 Uhr,  
in der  
Bucerius Law School, Hamburg,  
Moot Court (1.21),**

statt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist erforderlich.

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungsflyer unter [www.rak-hamburg.de/2019-010](http://www.rak-hamburg.de/2019-010)

## Erosion des Rechtsstaats – wird die Justiz kaputt gespart?

**Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer**

Nachbarschaftswachen, selbsternannte Bürgerwehren oder die sogenannte Justiz-Opfer-Hilfe der Reichsbürger - in der jüngeren Vergangenheit gab es immer wieder Aufrufe zur Selbstjustiz und zur Abgrenzung von der Staatsordnung. Doch sind es nicht nur extreme Bewegungen, die vehement Kritik an der Judikative üben. Zunehmend wird ein schwindendes Vertrauen der Bundesbürger in die Justiz festgestellt. Zeitgleich herrscht im Justizwesen in einigen Bereichen und Bundesländern ein alarmierender Personalmangel, der durch den im Koalitionsvertrag angekündigten „Pakt für

den Rechtsstaat“ nur teilweise behoben wurde. Was muss angesichts riesiger Aktenberge und überlanger Verfahren getan werden, um den einhergehenden Erosionsprozess aufzuhalten? Insbesondere populistische Kritiker setzen die Justiz mit unsachlichen Vorwürfen unter Druck. Doch weder die Verfassungsorgane des Rechtsstaats noch die Bürger dürfen sich von extremistischen Äußerungen einschüchtern lassen. Die Judikative bedarf sowohl symbolischer als auch finanzieller Stärkung und Rückendeckung. Welche Hebel können Politiker, Juristen und Bevölkerung in Bewegung setzen, damit die volle Handlungsfähigkeit der Justiz wieder gewährleistet ist?

Über diese und weitere Fragen diskutieren auf Einladung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

**am Mittwoch, 27. November 2019  
um 18 Uhr  
im Kieler Landtag,  
Schleswig-Holstein Saal,  
Düsternbrooker Weg 70,  
24105 Kiel**

- Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat) a.D.
- Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, ehem. Bundesjustizministerin
- Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
- Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Moderation: Burkhard Plemper

Interessierte sind eingeladen mitzudiskutieren. Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Eintritt ist frei. Anmeldung bei:

AzetPR  
Daniela Listing  
Telefon: 040/41 32 70-12,  
Fax: 040/41 32 70-70  
[listing@azetpr.com](mailto:listing@azetpr.com), [www.azetpr.com](http://www.azetpr.com)

## Neue Mitglieder

David Ahlf	Friedrich Gottberg	Frederik Ladwig	Christoph Schloßmann
Benedikt Alder	Paul Philipp Greef	Markus Lammers	Johannes Martin
Olga Alles	Iris Grodd	Justus Langelittig,	Schmid
Tugba Altiparmak	Xenia Günter	LL.M. (New Orleans)	Phillipp Schmidt
Anna Maria Amam	Hanna Lea Günther	Jens Hahr Larsen	Till Moritz Schmidt
Sebastian Anders	Hanne Jespersen Hansen	Dr. Richard Nikolaus	Dr. Christian J.
Andrea Angerer	Julia Hartmann	Lauer	Schneiders
Sascha Apenburg	Marc Hartmann, B.A.	Kathrin Lechner	Nina Schöner
Antonia von Appen	Julia-Isabell Hecht	Jasmin Lemster	Thorben Schreiber
Theresa Arndt	Jan Heinig	Madalena Lindenthal-	Jeannine Schüngel
Jens Barbek	Julia Hell	Schmidt	Dr. Michael Selk
Jöns Jakob Baumm	Andreas Henkel	Merle Kristin Linn	SGP Schneider Geiwitz
Julia Baur	Christopher	Lisa Lorenzen	Nord Rechtsanwalts-
Leonard Behrendt	Henkelmann	Dr. Dorothea Ludwig	gesellschaft mbH
Annika Behrens	Christoph Herrmann	Elena Luft	Michael Manjeet Singh
Leander Lauritz	Merle Herrmann	Marija Lunuskina	Jana Spack
Johannes Bendt	Thomas Heß	Richard Mantosh, LL.M.	Johannes Leonardo
Christina Gabriele	Mariska Hinrichs	Judith Maurer	Spahn
Bern, LL.M.	Yvonne-Alexandra	Simon Meinert	Laurin Jona Stammler
Sabine Alexa Beth	Freifrau von Hodenberg	Daniela Mendes	Maximilian Steffen
Nicolai Dominic Bischof	Dr. Eduard Hofert	Machado Jonetzki	André Stelter
Ronja Blum	Florian Ferdinand	Julian Mirow	Anne-Kathrin
Andreas Christopher Braun	Hoffmann	Kristin Friederike Müller	Steuernagel
Christian Bretschneider	Dr. Jan Lars Hoffmann	Ulrich Müller-	Katharina Stuth
Dirk Breyhahn	Linhard	Taufertshöfer	Taisija Taksijan
Kevin Tobias	Thor Christian Hoffrage	Samy Neumann	Janike Tambor
Brinkmann, LL.M.	Thure Erik Höft	NOR.Law Dr. Nitsche	Rebecca Todeskino
Katharina Sophie Brunke	Cornelius Wilhelm	Rechtsanwaltsgesell-	Ann Tondowski
Valerie Caroline Burger	Holthöfer, LL.M.	schaft mbH	Marko Uhl
Lorenz C. W. Carstensen	Fred Andree Hoppe	Tobias Hans Ludwig	Carlotta Vohl
Christian Cloppenburg	Hartmut Hörner	Nürnberg	Friederike Voht, LL.M.
Cihan Cömert	Dennis Ivanovic	Dr. Barbara Yadwigha	Lüder Barthold Volger
Stefanie Cruse	Christian Janzen	Nysten	Vanessa Desirée Wacker
Alena-Charlotte Danilow	Christin Jedro	Dr. Antje Ostermann-	Bahman Wahab
Parastu Dehghani	Lisa Jordan	Koepff	Carolin Warnecke
Friederike Sophie	Constantin Jungclaus	Jessica Pape	Laura Weckwerth
Detjen, LL.M.	Max Anton Jürgens	Luca Pieper	Dominik Wegener
Corinna Diercks, LL.M.	Maximilian Kaiser	Joel Pingel	Dr. Alexander
Jan-Christian Ditz	Sina Kalenberger	Sylvia Quintao Leite,	Weinhold
Eagle LSP Rechtsan-	Werner Kampmann	M.I.Tax	Lina Sophie Wenzl
waltsgesellschaft mbH	Oliver-Niels Tilman	Dr. Dennis Rasch	Sebastian André
Markus Einhaus	Käthner	Jaane Rausch	Wessendorf
Lisa Katharina Ellers	Dr. Géza Katona	Dr. Susanne Reil	Lisa Franziska
Christina Feldmeier	Nathalie Kibler	Markus Rein	Wiesmann
Manuel Feller, LL.M.Eur.	Tilmann Kirsch	Dr. Hubertus Reinbach	Franziska Wiesner
Meik Duane Fischer	Dr. E.M. HRM	Miriam Rischmüller	Lutz Winkelmann
Robert Fischer, LL.M.	Alexander Klaus	Malte Rosebrock	Catharina Witt
Dr. Nikolaus Ludwig	Dr. Victor Carlos Klene	Mandy Ruchhöft	Niklas Witt
Walter Föbus	Julia Carolin Klumpp	Servan Sagici	Verena Witzke
Thomas Formella	Kim Jennifer Knudsen	Yalda Samadizada-	Runa Wohlthat
Jan Georg Gerhard	Bianca Koch	Ludwig	Muteber Yalcin, LL.M.
Sara Ghoroghy	Anna-Lena Theres Kolell	Florian Matthias	Michael Zbonikowski
Prof. Dr. Sibylle	Yasemin Kostik	Schacker, LL.M. LL.M.	Dr. Johanna
Gierschmann	Annabelle Kubatz	LL.B.	Ziegenbalg
Alexej Goldberg	Maximilian Sebastian	Sabrina Schär, LL.M.	Martha Anna Zuppa
Alana Golistani	Ferdinand Kulenkampff	Sidney Michael Schenk	
Dr. Nikolas Göllner	Bernd Kurzai	Dr. Julien Schlagowski,	
Joschka Gommers	Dr. Stefan Küster	LL.M.(Stellenbosch)	

## Ausgeschiedene Mitglieder

Anna Albers	Philipp Kümper, LL.M. (Stellenbosch)
Jens Bachfeld	Stefan Lamp-Greve
Susanne Bansmann	Leonard Lange
Hannelore Baum-Wendt †	Sabrina Lauer
Dr. Andreas Beck	Marija Lunuskina
Prof. Dr. Christian N. M. Becker	Justine Luterbach
Christina Gabriele Bern, LL.M.	Sabine Levka Mahn
Gloria Lutianni Bezerra de Menezes Kowitz, LL.M.	Leila Maxhuni
Dr. Steffen Blessing	Bosse Meißner
Luise Annemarie Bochmann, LL.B.	Rodica Melestean
Hartmut von Brevern	Karen Mücher
Oliver Brodersen	Josephine Mücke-Saucke
Dr. David Creutzfeldt, LL.M.	Ingrid Narman
Jan-Christian Ditz	Marcella Nonnenkamp
Kinga Dygner	Elena Patschkowski
Richard Fischer	Christina Petersen, LL.M.
Ann-Christin Fomm	Aldijana Pinarcik
Annette Gohla	Dott. Gabriele Radtke †
Philipp-Christopher Goltz	Hans Matthias Reese
Lars Görlitz	Hans-Michael Renner
Dr. Leo Götz von Olenhusen	Dr. Ina Riewert-Ramcke
Claudia Greiner	Imke Rohwedder
Silja Greuner †	Helen Ruff
Linda Katharina Groß, LL.B.	Mandy Rüttershoff-Hahn
Kerstin Grüttner	Maria Schäfer
Rüdiger Hähle-Jakelski	Felix Scherger
Stephanie Has	Anne Schilz
Ngoc Anh Heimbach	Dr. Çigdem Schlößl, LL.M.
Anne Heisig	Dr. Volker Schmitz, LL.M.
Anja Heller	Meike Schonlau
Kristina Heutmann	Hans-Joachim Schwadtke †
Antonia Hoffmann	Julian Sens
Yves Holle	Claus-Jürgen Simon †
Nazife Hummels	Dr. Annegret Spanka
Jennifer Jähn-Nguyen	Manuel Sroka
Niko Johannsen, LL.M.	Dr. Felix Stoecker, LL.M.
Jost Roth Collegen RAGmbH	Felix Stoehr
Dr. Julia Kaupisch	Jaschar Stefan Stöltzing, LL.B.
Andrea Kern	Jürgen W. Susat
Dr. Martin Kittlitz	Jan Tebbe-Simmendinger
Franziska Koch	Mathias Thiel
Annegret König	Juliane Thon, LL.M.
Dr. Anke Kötter, LL.M., LL.M.(London)	Jörg Thormeier
Vanja Alexander Kovacev	Eva Trentmann
Sandra Kralik	Frauke-C. Weidermann, LL.M.
Steffen Kramer	Karl-Friedrich Weiland, LL.M.
Corinna Kreissl, LL.M.	Dr. Marianne Elisabeth Weizmann
Catalin Krönert	Florian Wenk
Joachim Krüger	Benita Annalena Wölk
Victoria-Sophie Krull, LL.M. Crim.	Cord Wolkenhauer
Marc Kühl	Florian Zeschke

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Sören Seidel  
Marc Wenzel  
Nicolas Wessels

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Rita Köpke

### Bau- und Architektenrecht

Carolin Klüpfel

### Familienrecht

Leonie Bardt

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Tobias Helbing  
Dr. Christoph Körner  
Dr. John-Robert Skrzepski  
Dr. Benjamin Wagner, LL.M.

### Informationstechnologierecht

Dipl.-Jur. Lars Hämmerling

### Insolvenzrecht

Niklas Marwedel  
Oliver Schulz  
Dr. Jan-Felix Winter

### Medizinrecht

Dr.v.Both Frhr.v.Maercken zu Geerath

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jan-Christian Raetsch  
Dr. Mark Unger, LL.M. (Sydney)

### Steuerrecht

Jan-Christian von Eye  
Roy Felgner

### Strafrecht

Christiane Rusch

### Transport- und Speditionsrecht

Shermineh Fiehn  
Jan-Sören Grundmann

### Urheber- und Medienrecht

Philipp Vitus Eugen Scholl

### Verkehrsrecht

Julia Bischof  
Christoph Simon

### Versicherungsrecht

Dr. Sven H. Ahlburg  
Lasse Holger Conradt  
Dr. Florian Krause-Allenstein

### ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 07. 2019:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.403	• Europäische Anwälte	41
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	211	• Europäische Syndikusanwälte	2
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	980	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	2
• Rechtsbeistände	24	• Ausländische Anwälte	28
• Anwalts-GmbH/AG	67	SUMME:	10.762
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT	NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
	Frau Kandeler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
	Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
	Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>info@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
	Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Sportrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Völsch	Sachbearbeitung Mitglieder C, L, N	35 74 41-49 <i>voelsch@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y, Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 <i>klein@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr
	Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 <i>hawryluk@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K	35 74 41-17 <i>florian@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M Kammerreport	35 74 41-21 <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
	Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 <i>tschierschke@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis G Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 <i>barth@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Navaei	Ausbildungsabteilung H - O Zwischen- und Abschlussprüfung	35 74 41-24 <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr, Fr 9-13 Uhr
	Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung P bis Z	35 74 41-31 <i>christ@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr
	Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
	Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-48 <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
	Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 8-14 Uhr
	Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 <i>pivato@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr
	RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 <i>bluhm@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, L, N, S Ausbildungsbereich	35 74 41-27 <i>baki@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, P	35 74 41-38 <i>barthel@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
	RAin Blum Referentin	Mitgliederberatung G, K, M	35 74 41-30 <i>blum@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RAin Wallner stellvertr. Geschäftsführerin	Mitgliederberatung F, O, T, U, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 10-15 Uhr
	RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Aa-Al, H, I Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Q, R, V Datenschutz der Geschäftsstelle, Kammerreport, Kammer-Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
	RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr

\*(University of Georgia, U.S.A.)